

Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2019

Nr. 2019/1273

Kriegstetten: Gesamtrevision Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kriegstetten unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro W+H AG, Biberist, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Genereller Wasserversorgungsplan, Massnahmenplan, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3.645.1026.01, 19. Februar 2019
- Technischer Bericht mit hydraulischer Berechnung, 12. Februar 2019.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Altersstrukturplan, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3.645.1026.02, 19. Februar 2019
- Notwasserkonzept, 26. September 2018
- Notwasserkonzept – Brunnen und Quellen, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3.645.1026.03, 19. Februar 2019.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Einwohnergemeinde Kriegstetten verfügte bis anhin über keine rechtsgültige Generelle Wasserversorgungsplanung. Bis Mitte der 60-er Jahre wurde die Versorgung grösstenteils durch private Hausgrundwasserfassungen und durch die beiden genossenschaftlich geregelten Niederdruckversorgungen gewährleistet. Erst mit der Mitgliedschaft im Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt wurden für die Bauzone ein Hochdrucknetz projektiert und aufgebaut sowie die erforderlichen regionalen Zusammenschlüsse zu den Nachbargemeinden realisiert. Mit der Erneuerung der Versorgungsstruktur des Zweckverbandes in drei Druckzonen hat sich die Dringlichkeit nach der Ausarbeitung der Erschliessungsplanung erhöht, um den neuen Verhältnissen gerecht zu werden.

2.2 Verfahren

- 2.2.1 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 11. April 2019 bis am 10. Mai 2019.
- 2.2.2 Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates über die Sitzung vom 1. April 2019 wurde die Planung vom Gemeinderat vorbehältlich von Einsprachen beschlossen. Die Gemeinde beantragt die Genehmigung durch den Regierungsrat und bestätigt, dass während der öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingegangen sind. Somit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2.3 Die Planung wurde vom Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.
- 2.2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Kriegstetten wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Umsetzung der Ausbau-Massnahmen ist verbindlich und hat sich nach den gesetzten Prioritäten gemäss Dringlichkeitsprogramm unter Kapitel 6 des Technischen Berichtes zu richten.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Für die Realisierung der Ausbauten im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.5 Das Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept ist den Verantwortlichen des Regionalen Führungsstabes Aare Süd bis Ende 2019 zur Kenntnis zu bringen.

- 3.6 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.7 Gestützt auf §§ 2 und 77 GT wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 4'823.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	4'800.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>4'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011116 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Sch (ad acta 332.055.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058; 4250015/45820; Kontokorrent
1011116 / 014)

Amt für Finanzen

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO) Aare Süd, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen

Einwohnergemeinde Kriegstetten, Gemeindeverwaltung, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten (mit
Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**
(Versand durch Amt für Umwelt)

W+H AG, Ingenieure und Planer, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik "Regie-
rungsrat: Einwohnergemeinde Kriegstetten, Gesamtrevision der Generellen Wasserver-
sorgungsplanung, Genehmigung.")